

**Synopse zur Änderung der Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen)**

Wesentliche Änderung der neuen Richtlinie ist, dass nunmehr die Behandlung von Mittelumsetzungen von Haushaltsansätzen aufgrund unterjähriger organisatorischer Veränderungen, sowie die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen aufgenommen wurde. Hintergrund ist, dass die in der neuen Richtlinie dargestellten Fallvarianten ähnlich gelagert sind und oftmals die Frage nach der Abgrenzung zwischen den Fachämtern und dem Amt Kämmerei und Steuern thematisiert wird. In den neuen Richtlinien werden die einzelnen Fallvarianten präzisiert und die Verfahrensabläufe konkret dargestellt. Weitere Änderungen sind:

- Die Bewilligung bei Anträgen zur Mittelumsetzung von Haushaltsansätzen, Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge sowie über- und außerplanmäßigen Aufwendungen muss vor Durchführung (also vor Auftragserteilung) der Maßnahme erfolgen.
- Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Umsetzung von Haushaltsansätzen obliegt der Abteilung „Haushalt und Finanzmanagement“ des Amtes Kämmerei und Steuern.
- Sofern Haushaltsausgabereste aus Vorjahren zur Deckung verwendet werden müssen, obliegt die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen der Stadtverordnetenversammlung.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10 € gelten als bewilligt.

Ursprungsfassung	Neue Richtlinie
<p><b>Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen</b></p>	<p><b>Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen</b></p>
<p><b>1 Allgemeines</b></p> <p><b>Grundlage</b> für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist <b>der § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO)</b>.</p>	<p><b>1 Grundlagen</b></p> <p><b>1.1 Mittelumsetzungen</b> von Haushaltsansätzen aufgrund unterjähriger organisatorischer Veränderungen</p> <p>Ergeben sich im Haushaltsvollzug organisatorische Änderungen bzw. Änderungen der Zuständigkeiten oder Verlagerungen von fachlichen</p>

Kompetenzen, die die Umsetzung von Haushaltsansätzen nach sich ziehen, so ergeben sich hieraus keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Dies setzt voraus, dass Mittel für genau diesen Zweck an anderer Stelle im Haushalt veranschlagt sind und somit eine reine Umsetzung der Mittel erforderlich ist.

#### 1.2 Mehraufwendungen aufgrund **zweckgebundener Mehrerträge**

Mehraufwendungen, die zwar zu einer Haushaltsansatzüberschreitung führen, jedoch durch entsprechende zweckgebundene Mehrerträge gedeckt sind, gelten nach § 19 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

**Zweckgebundene Mehrerträge** im Sinne des § 19 GemHVO liegen vor, wenn

- ein enger, sachlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und Erträgen besteht und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird,
- sich die Zweckbindung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt. Die Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung ist insbesondere bei Landes- oder Bundeszuwendungen und Spenden gegeben und ist i.d.R. im Zuwendungsbescheid vorgegeben oder vom Spender genannt.
- die Mehraufwendungen zu 100 % durch Mehrerträge gedeckt sind,
- die Mehrerträge bereits kassenwirksam eingegangen sind oder rechtlich gesichert sind und zeitlich vor den erforderlichen Mehraufwendungen bekannt werden.

Bei den hier genannten Mehraufwendungen muss im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach Ziffer 1.3 das Kriterium der Unabweisbarkeit nicht erfüllt sein. I.d. R. handelt es sich um Fälle, in denen die Stadt Finanzmittel von einem Dritten erhält, die zweckentsprechend verwendet werden müssen.

<p><b>3 Begriffsbestimmung</b></p> <p><b>Außerplanmäßige</b> Aufwendungen oder Auszahlungen sind nach § 58 Ziffer 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Aufwendungen oder Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind.</p> <p><b>Überplanmäßige</b> Aufwendungen oder Auszahlungen sind nach § 58 Ziffer 32 GemHVO Aufwendungen und Auszahlungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen übersteigen.</p> <p><del><b>Zweckgebundene</b> Aufwendungen oder Auszahlungen sind nach § 19 GemHVO Aufwendungen und Auszahlungen, die zwar zu einer Haushaltsansatzüberschreitung führen, jedoch durch entsprechende Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt sind und daher <b>nicht</b> als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten.</del></p>	<p><b>1.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen</b></p> <p>Grundlage für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen ist der § 100 HGO.</p> <p><b>Außerplanmäßige</b> Aufwendungen sind nach § 58 Ziffer 6 GemHVO Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verfügbar sind.</p> <p><b>Überplanmäßige</b> Aufwendungen sind nach § 58 Ziffer 32 GemHVO Aufwendungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die Haushaltsausgabereste aus Vorjahren übersteigen.</p>
<p><b>4 Bewilligungsvoraussetzung</b></p> <p>4.1 Reichen die bei einem Sachkonto/Kostenstelle bewilligten Ermächtigungen trotz sparsamster Wirtschaftsführung nicht aus bzw. tritt im Laufe des Haushaltsjahres ein (zusätzlicher) <b>unvorhergesehener</b>,</p>	<p><b>2 Bewilligungsvoraussetzungen</b></p> <p>Die Bewilligung von Mittelumsetzungen, Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge und von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen muss vor Durchführung (vor Auftragserteilung) der Maßnahmen erfolgen.</p> <p>Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reichen die bei einem Sachkonto / einer Kostenstelle bewilligten Ermächtigungen trotz sparsamster Wirtschaftsführung nicht aus</li> </ul>

<p><b>unabweisbarer</b> Bedarf ein, so kann - wenn die <b>Finanzierung gesichert</b> ist (Einsparung bei anderen Ermächtigungen für Aufwendungen oder Auszahlungen bzw. Mehrerträge oder Mehreinzahlungen) - eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung und/oder Auszahlung bewilligt werden.</p> <p>4.2 Für Sachkonten innerhalb eines Budgets kommt die Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen erst dann in Betracht, wenn über die Ermächtigungen dieses Budgets bereits voll verfügt ist.</p> <p>4.3 Die <del>Bewilligung muss vor Durchführung der Maßnahmen</del> erfolgen.</p>	<p>bzw. tritt im Laufe des Haushaltsjahres ein (zusätzlicher) <b>unvorhergesehener, unabweisbarer</b> Bedarf ein, so kann - wenn die <b>Finanzierung gesichert</b> ist (Einsparung bei anderen Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Mehrerträge) - eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung bewilligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Sachkonten innerhalb eines Budgets kommt die Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen erst dann in Betracht, wenn über die Ermächtigungen dieses Budgets bereits voll verfügt ist bzw. die Mittel vollständig disponiert sind.</li> </ul>
<p><b>5 Deckung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen</b></p> <p>5.1 Anträgen auf Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln kann grundsätzlich nur stattgegeben werden, wenn das antragstellende Fachamt entsprechende <b>Wenigeraufwendungen oder Wenigerauszahlungen</b> aus seinem Zuständigkeitsbereich oder aus dem Dezernat als Deckung vorschlagen kann.</p> <p>5.2 <u>Als Deckung können nicht eingesetzt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenigeraufwendungen bzw. Wenigerauszahlungen, die Wenigererträge bzw. Wenigereinzahlungen nach sich ziehen, in Höhe des Wenigeraufkommens</li> <li>• Mehrerträge oder Mehreinzahlungen im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel (in Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung)</li> <li>• Innere Verrechnungen.</li> </ul> <p>Mehrerträge oder Mehreinzahlungen können als Deckungsmittel nur dann eingesetzt werden, wenn mit ihrem Eingang sicher zu rechnen ist.</p> <p>Als Deckungsmittel angebotene <b>Wenigeraufwendungen und</b></p>	<p><b>3 Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen</b></p> <p>3.1 Anträgen auf Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln kann grundsätzlich nur stattgegeben werden, wenn das antragstellende Fachamt entsprechende <b>Wenigeraufwendungen oder Mehrerträge</b> als Deckung vorschlagen kann.</p> <p>3.2 <u>Als Deckung können nicht eingesetzt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenigeraufwendungen, die Wenigererträge nach sich ziehen,</li> <li>• Mehrerträge im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel (in Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung),</li> <li>• Innere Verrechnungen.</li> </ul> <p>Mehrerträge können als Deckungsmittel nur dann eingesetzt werden, wenn mit ihrem Eingang sicher zu rechnen ist.</p> <p>Als Deckungsmittel angebotene <b>Wenigeraufwendungen</b> müssen zu</p>

<p><b>Wenigerauszahlungen</b> müssen zu sicheren Einsparungen führen. Die Beträge werden sofort nach Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch das Amt Kämmerei und Steuern gesperrt.</p> <p>5.3 Können in Ausnahmefällen <b>Deckungszusagen nach Bewilligung nicht eingehalten werden</b>, so ist das Dezernat und das Amt Kämmerei und Steuern unverzüglich schriftlich mit ausführlicher Begründung zu unterrichten und ein neuer Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Das Amt Kämmerei und Steuern führt eine Entscheidung des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin über das weitere Verfahren herbei. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.</p>	<p>sicheren Einsparungen führen. Die Beträge werden sofort nach Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen durch das Amt Kämmerei und Steuern gesperrt.</p> <p>3.3 Können in Ausnahmefällen <b>Deckungszusagen nach Bewilligung nicht eingehalten werden</b>, so sind das Dezernat sowie das Amt Kämmerei und Steuern unverzüglich schriftlich mit ausführlicher Begründung zu unterrichten und ein neuer Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Das Amt Kämmerei und Steuern führt eine Entscheidung der/des für die Finanzen zuständigen Dezernentin/Dezernent (nachfolgend Finanzdezernat genannt) über das weitere Verfahren herbei. Die Stadtverordnetenversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen.</p>
<p><b>2 Zuständigkeiten</b></p> <p>2.1 Zuständig für die Bewilligung ist:</p> <p>2.1.1 Die <b>Dezernentin/der Dezernent</b> bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt für den Bereich des jeweiligen Dezernats bis einschl. <b>15.000 €</b> je Sachkonto/Kostenstelle bzw. Einzelmaßnahme im Haushaltsjahr.</p> <p>2.1.2 Bei Ämtern, die im Rahmen der Neuregelung von § 133 HGO Steuerungsmodelle erproben, kann der <b>Amtsleiterin/dem Amtsleiter</b> die Zuständigkeit für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger</p>	<p><b>4 Zuständigkeiten</b></p> <p>4.1 Zuständig für die Bewilligung und Umsetzung von Haushaltsansätzen nach Ziffer 1.1 ist die Abteilung „<b>Haushalt und Finanzmanagement</b>“ des Amtes <b>Kämmerei und Steuern</b>.</p> <p>4.2 Zuständig für die Bewilligung von Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge nach Ziffer 1.2. ist <b>das Finanzdezernat</b>.</p> <p>4.3 Zuständig für die Bewilligung von über und außerplanmäßigen Aufwendungen nach Ziffer 1.3. ist:</p> <p>4.3.1 Die <b>Dezernentin/der Dezernent</b> bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt für den Bereich des jeweiligen Dezernats bis einschl. 15.000 € je Sachkonto/Kostenstelle bzw. Einzelmaßnahme im Haushaltsjahr.</p>

Aufwendungen gem. Ziffer 2.1.1 übertragen werden. Hierüber entscheidet die Fachdezernentin/der Fachdezernent im Einvernehmen mit dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin.

- 2.1.3 Der **Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin** bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt für den gesamten Bereich der Verwaltung
- a) bis einschl. **25.000 €** je Sachkonto/Kostenstelle bzw. Einzelmaßnahme im Haushaltsjahr (einschließlich bereits gem. Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 bewilligter Beträge)
- b) in unbeschränkter Höhe
- für Leistungen aufgrund zweckgebundener und rechtlich gesicherter Erträge oder Einzahlungen;
  - für Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten,
  - bei Mehraufwendungen und Auszahlungen, die sich aus Abschlussbuchungen ergeben.
- 2.1.4 Der **Magistrat** bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich **50.000 €** für die einzelne Maßnahme. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, bis zum Betrag von 100.000 €.
- 2.1.5 In allen in Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 nicht erfassten Fällen obliegt die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der **Stadtverordnetenversammlung**. Dies trifft unabhängig von Wertgrenzen auch dann zu, wenn
- nicht zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen zur Deckung verwendet werden müssen;
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden;
  - bei Einzelmaßnahmen, die sich auf mehrere Sachkonten/Kostenstellen auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden 100.000 € übersteigt;
  - ein (freiwilliger) Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

- 4.3.2 Das **Finanzdezernat** bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt für den gesamten Bereich der Verwaltung:
- a) bis einschl. **25.000 €** je Sachkonto/Kostenstelle bzw. Einzelmaßnahme im Haushaltsjahr (einschließlich bereits gem. Ziffer 4.3.1 bewilligter Beträge),
- b) in unbeschränkter Höhe
- für Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten,
  - für Mehraufwendungen, die sich aus Abschlussbuchungen ergeben.
- 4.3.3 Der **Magistrat** bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis einschließlich **50.000 €** für die einzelne Maßnahme. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, bis zum Betrag von 100.000 €.
- 4.3.4 In allen in Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 nicht erfassten Fällen obliegt die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen der **Stadtverordnetenversammlung**. Dies trifft unabhängig von Wertgrenzen auch dann zu, wenn
- nicht zweckgebundene Mehrerträge zur Deckung verwendet werden müssen,
  - Haushaltsausgabereste aus Vorjahren zur Deckung verwendet werden müssen,
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden,
  - bei Einzelmaßnahmen, die sich auf mehrere Sachkonten/Kostenstellen auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € übersteigt,

<p>2.1.6 Während der Ferienzeit, in der die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung nicht sichergestellt werden kann, wird die Zuständigkeit für die Bewilligung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen dem <b>Magistrat</b> übertragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.</li> </ul> <p>4.3.5 Während der Ferienzeiten, in der die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung nicht sichergestellt werden kann, wird die Zuständigkeit für die Bewilligung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen dem Magistrat übertragen.</p>
<p><b>6 Vorläufige Haushaltsführung</b></p> <p>Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO sind die Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 nicht anzuwenden.</p>	<p><b>5 Zuständigkeiten während der „Vorläufigen Haushaltsführung“</b></p> <p>5.1 Während der Zeit der „Vorläufigen Haushaltsführung“ nach § 99 HGO sind die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.2 nicht anzuwenden. Für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen sind analog der Wertgrenzen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4 ausschließlich der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung zuständig.</p>
<p><b>7 Antrags-/Bewilligungsverfahren</b></p> <p>7.1 Das Bewilligungsverfahren ist <b>unverzüglich</b> einzuleiten, sobald über- oder außer planmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erkennbar werden und die Voraussetzungen der Ziffer 4 gegeben sind.</p> <p>7.2 Die Anträge, die Begründung und die Bewilligungsverfügung sind so auszufüllen, dass sie als Druckvorlage für die Information des Magistrats bzw. der Stadtverordnetenversammlung verwendet werden können.</p>	<p><b>6 Antrags-/Bewilligungsverfahren</b></p> <p>6.1 Das Bewilligungsverfahren ist <b>unverzüglich</b> einzuleiten, sobald die Erforderlichkeit der Mittelumsetzung nach Ziffer 1.1, die Mehraufwendung nach Ziffer 1.2 oder die über- oder außerplanmäßige Aufwendung nach Ziffer 1.3 erkennbar werden und die Voraussetzungen der Ziffer 2 gegeben sind.</p> <p>6.2 Die Anträge, die Begründung und die Bewilligungsverfügung sind so auszufüllen, dass sie als Druckvorlage für die Information des Magistrats bzw. der Stadtverordnetenversammlung verwendet werden können.</p> <p>6.3 Die Anträge auf Mittelumsetzung nach Ziffer 1.1 sind der Abteilung Haushalt und Finanzmanagement des Amtes Kämmerei und Steuern in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Nach Prüfung und Bewilligung durch das Amt Kämmerei und Steuern werden diese an das Revisionsamt</p>

<p>7.3 Anträge auf <b>überplanmäßige</b> Aufwendung des Ergebnishaushalts nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sind mit Vordruck (Anlage) an die Dezernentin/den Dezernenten bzw. die Amtsleiterin/den Amtsleiter zu richten</p> <p>7.4 <del>Liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung nach Ziffer 2.1.1 bei der Dezernentin/dem Dezernenten bzw. nach Ziffer 2.1.2 bei der Amtsleiterin/dem Amtsleiter, prüft sie/er die beantragte Mehraufwendung und den Deckungsvorschlag auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 100 HGO und dieser Richtlinien.</del></p> <p>7.5 Nach der Bewilligung sind dem Amt Kämmerei und Steuern <u>zwei Ausfertigungen</u> des Antrages zu übersenden. Der Antrag ist jeweils <u>doppelseitig</u> auszudrucken. Nach Prüfung durch das Amt Kämmerei und Steuern wird dieser an das Revisionsamt bzw. den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung weiter geleitet.</p> <p>7.6 Liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung nach Ziffer 2.1.3 bis 2.1.6 beim Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin bzw. dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung, sind die Anträge in doppelter Ausfertigung dem Amt Kämmerei und Steuern zu übersenden. Von dort wird das weitere Verfahren (Prüfung, Herbeiführen einer Entscheidung bzw. Unterrichtung der städtischen Gremien und des Revisionsamtes) eingeleitet.</p>	<p>sowie den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung weiter geleitet.</p> <p>6.4 Die Anträge auf Bewilligung von Mehraufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge nach Ziffer 1.2 sind der Abteilung Haushalt und Finanzmanagement des Amtes Kämmerei und Steuern in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Nach Prüfung durch das Amt Kämmerei und Steuern werden diese an das Revisionsamt sowie den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung weiter geleitet.</p> <p>6.5 Anträge auf überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushalts nach Ziffer 4.3.1 sind an die Dezernentin/den Dezernenten zu richten. Sie oder er prüfen die Anträge auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 100 HGO und dieser Richtlinien.</p> <p>Nach der Bewilligung sind dem Amt Kämmerei und Steuern zwei Ausfertigungen der Anträge zu übersenden. Die Anträge sind jeweils doppelseitig auszudrucken. Nach Prüfung durch das Amt Kämmerei und Steuern werden diese an das Revisionsamt sowie den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung weitergeleitet.</p> <p>6.6 Liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung nach Ziffer 4.3.2 bis 4.3.5 beim Finanzdezernat, dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung, sind die Anträge in doppelter Ausfertigung dem Amt Kämmerei und Steuern zu übersenden. Von dort wird das weitere Verfahren (Prüfung, Herbeiführen einer Entscheidung bzw. Unterrichtung der städtischen Gremien und des Revisionsamtes) eingeleitet.</p>
---	---

<p>7.7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5 € gelten als bewilligt. Sie sind ohne ein formelles Antrags- und Bewilligungsverfahren vom Amt Kämmerei und Steuern mit entsprechender Deckung in das Sachkonto einzugeben. In die Beschlussvorlagen an Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind diese Beträge mit entsprechendem Hinweis aufzunehmen.</p>	<p>6.7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu 10 € gelten als bewilligt. Sie sind ohne ein formelles Antrags- und Bewilligungsverfahren vom Amt Kämmerei und Steuern mit entsprechender Deckung in das Sachkonto einzugeben. In die Beschlussvorlagen an Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind diese Beträge mit entsprechendem Hinweis aufzunehmen.</p>
<p><b>8 Unterrichtung des Magistrats/der Stadtverordnetenversammlung</b></p> <p>Die Bewilligungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen zu den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 sind dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die Bewilligungen nach den Ziffern 2.1.4 und 2.1.6 sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>	<p><b>7 Unterrichtung des Magistrats/der Stadtverordnetenversammlung</b></p> <p>Die Umsetzungen von Haushaltsansätzen nach Ziffer 1.1, die Bewilligungen von Mehraufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge nach Ziffer 1.2 sowie die Bewilligungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen zu den Ziffern 4.3.1 bis 4.3.2 sind dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die Bewilligungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.5 sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>
	<p><b>8 Hinweise</b></p> <p>8.1 Alle vorgenannten Bestimmungen zu zweckgebundenen Mehrerträgen und Mehraufwendungen sowie über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gelten für zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen entsprechend.</p> <p>8.2 Die Formulare für alle in Ziffer 1 genannten Fälle sind im Intranet auf den Seiten des Amtes Kämmerei und Steuern eingestellt.</p>
<p><b>9 In-Kraft-Treten</b> Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft</p>	<p><b>9 In-Kraft-Treten</b> Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.</p>